

Bis dass der Tod uns scheidet?

MZ-LESERFORUM Anwältinnen erklären, was nach einer Trennung mit gemeinsamem Vermögen sowie den Kindern passiert.

Trotz des Versprechens halten viele Ehen nicht bis zum Lebensende, sondern werden per Scheidung aufgelöst. Nicht selten streiten die Expartner darüber, wie es mit dem gemeinsamen Vermögen oder den Kindern weitergehen soll. In diesem Zusammenhang gibt es genaue rechtliche Regelungen. Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle, Sandra Baatz aus Naumburg und Anja Wicht aus Eisleben haben Fragen zu diesem Thema am MZ-Lesertelefon beantwortet.

Was bei der Scheidung zu beachten ist

Susi B., Halle:

Mein Mann und ich haben uns getrennt. Jetzt hat er die Scheidung bei Gericht eingereicht. Ich hoffe, dass das Gericht bald einen Termin ansetzt, bei dem alle unsere Probleme geklärt werden. Derzeit sind wir uns über nichts einig. Ich selbst habe keinen Anwalt.

Sofern Sie selbst keine Anträge stellen beziehungsweise stellen lassen, wird es in einem Gerichtstermin nur um die Scheidung an sich gehen und um den Versorgungsausgleich, also den Ausgleich der Rentenanwartschaften. In Scheidungsverfahren herrscht Anwaltzwang, so dass Sie selbst keine Anträge stellen können. Ich würde also anraten, sich einen Anwalt zu suchen, mit dem Sie dann auch besprechen können, welche Angelegenheiten klärungsbedürftig sind.

Bärbel K., Burgenlandkreis:

Mein Mann und ich lassen uns scheiden. Wir waren beide während der Ehe voll berufstätig und haben ungefähr gleich hohe Rentenpunkte. Das Gericht hat uns jetzt Formulare zum Ausfüllen geschickt, in denen wir angeben sollen, wo wir versichert sind. Eigentlich möchten wir aber gar nichts vom anderen haben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, wechselseitig auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu verzichten. Es gelten aber Formvorschriften. Ein solcher Verzicht muss entweder notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden. In Scheidungsverfahren herrscht Anwaltzwang, so dass eine gerichtliche Protokollierung nur dann möglich ist, wenn beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind. Dies erscheint auch sinnvoll, da es sich oft um sehr hohe Beträge handelt, so dass ein Fachmann prüfen sollte, ob ein Verzicht der Billigkeit entspricht.

Dorothea S., Halle:

Ich bin mit meinem Partner jetzt schon 20 Jahre zusammen, er lässt sich allerdings nicht von seiner Ehefrau scheiden, da er meint, dies sei zu teuer. Welche Nachteile hat es, wenn er verheiratet bleibt?

Die Nachteile können grundsätzlich teurer werden als die Scheidungskosten. Einige Stichtage knüpfen an die Rechtshängigkeit der Scheidung an, also die Zustellung des Scheidungsantrages, nicht an den Trennungszeitpunkt. Hat Ihr Partner also in den vergangenen 20 Jahren Vermögen angespart, so würde dies der Ehefrau im Scheidungsfall zugutekommen, wenn sie Ansprüche auf Zugewinnausgleich geltend macht. Auch beim Versorgungsausgleich kommt es auf die Zustellung des



Die Konsequenzen einer Scheidung sind oft schwerwiegend, aber rechtlich klar geregelt.

FOTO: DPA

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderen Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf mz.de veröffentlicht.

Das Thema der nächsten Woche: Pflanzenpflege

FOTOS: WÜRBACH (2), PRIVAT



Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht
in Halle



Sandra Baatz
Fachanwältin Familienrecht
in Naumburg



Anja Wicht
Fachanwältin Familienrecht
in Eisleben

Unterhalt kann steuerlich abzugsfähig sein

Wer an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehepartner Unterhalt zahlt, kann die Leistungen bis zu einem gewissen Umfang als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Das geht sogar schon im Trennungsjahr, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler. Der maximal abzugsfähige Unterhalt entspricht nach ihren Worten dem Grundfreibetrag des jeweiligen Jahres. Für dieses Jahr sind es 10.908 Euro, für das Steuerjahr 2022 waren es

10.347 Euro. Wer nicht das ganze Jahr über Unterhalt gezahlt hat, kann auch nicht den Höchstbetrag ausschöpfen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Steuer ist die Zustimmung des Ex-Partners, also des Empfängers des Geldes. Denn er oder sie muss im Gegenzug das erhaltene Geld als sonstige Einnahme in der Steuererklärung angeben. Andernfalls wäre er oder sie nicht dazu verpflichtet. DPA

meiner Frau trenne, muss ich ihr dann einen Ausgleich zahlen?

Die Trennung oder Scheidung ändert zunächst einmal nichts an den Eigentumsverhältnissen an dem Hausgrundstück. Wenn man dort nicht mehr gemeinsam wohnen möchte, empfiehlt sich immer eine einvernehmliche Regelung. Diese kann so aussehen, dass ein Ehegatte den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt. Oder sie veräußern das Hausgrundstück und teilen den Erlös. Ob ein Ehegatte mehr zum Erwerb beigetragen hat als der andere, spielt grundsätzlich keine Rolle.

Karin G., Mansfeld-Südharz:

Ich lebe jetzt ein Jahr von meinem Mann getrennt, wobei es eigentlich keine gewollte Trennung ist, denn mein Mann wurde von seinen leiblichen Kindern einfach ins Pflegeheim in ein anderes Bundesland geholt. Wir telefonieren regelmäßig. Über eine Trennung haben wir nie gesprochen. Könnte er sich jetzt scheiden lassen und müsste ich dem dann zustimmen? Allein die Unterbringung im Pflegeheim erfüllt nicht die Voraussetzungen des Getrenntlebens, denn es kommt entscheidend auf den Trennungswillen an. Offensichtlich haben Sie ja immer noch ein sehr gutes Verhältnis zu Ihrem Mann, wie die häufigen Telefonate belegen, sodass die Voraussetzun-

gen für eine Scheidung noch nicht erfüllt sein dürften.

Wie es nach der Trennung mit den Kindern weitergeht

Steffen K., Thale:

Meine Frau und ich haben uns getrennt und vereinbart, dass wir die Kinder im Wechselmodell betreuen. Jetzt gibt meine Frau die Kinder nicht heraus. Kann sie das bestimmen?

Kein Elternteil darf ohne den anderen über die Kinder bestimmen, es sei denn, das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde auf ein Elternteil übertragen, oder es gibt eine gerichtliche Umgangsregelung. Das ist aber nach Ihren Angaben nicht der Fall. Sie müssen also eine gemeinsame Entscheidung treffen. Können Sie sich nicht einigen, besteht die Möglichkeit, sich Unterstützung beim Jugendamt oder anderen Beratungsstellen zu holen. Wenn auch das nicht fruchtet, können Sie einen gerichtlichen Antrag stellen. Da der Umgang komplett untersagt wird, sollten Sie schnellstmöglich handeln, damit keine Entfremdung eintritt. Als Erstes sollten Sie das Gespräch mit Ihrer Frau suchen und sie darauf hinweisen, dass sie nicht befugt ist, über den Umgang allein zu entscheiden.

Katja F., Saalekreis:

Der Kindesvater will für unsere neunjährige Tochter, die nur bei mir lebt

und schon im erweiterten Umgang von Donnerstag bis Sonntag alle zwei Wochen bei ihm ist, unbedingt das Wechselmodell durchsetzen. Unsere Tochter will das aber nicht und ich erst recht nicht, denn ich kann nicht mal gut mit dem Vater reden. Informationen unsere Tochter betreffend teile ich ihm nur schriftlich mit, darauf reagiert er meistens aber dann gar nicht.

Nach Ihren Schilderungen entspricht das Wechselmodell nicht am besten dem Kindeswohl. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt das Wechselmodell nur in Betracht, wenn das Kind sichere Bindungen zu beiden Elternteilen hat, beide Eltern das Kind entsprechend fördern können, es auch dem Willen des Kindes entspricht, im Wechselmodell leben zu wollen und – ganz wichtig – beide Eltern wegen des erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarfs auch eine gute Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit haben. Bei Ihnen scheitert es offensichtlich schon am Willen Ihrer Tochter und einer mangelnden Kommunikationsfähigkeit, so dass mindestens zwei Voraussetzungen für die Begründung des Wechselmodells nicht bestehen.

Klaus W., Aschersleben:

Wir haben kein gutes Verhältnis zu unserer Schwiegertochter. Daher dürfen wir auch unsere Enkelkinder – fünf und acht Jahre alt – nicht sehen, obwohl wir nah beieinander wohnen. Was können wir machen?

Als Großeltern haben Sie das Recht auf Umgang mit Ihren Enkeln, wenn das zum Kindeswohl beiträgt. Sie sollten versuchen, sich mit Ihrem Sohn und seiner Frau gütlich zu einigen. Sollte das Umgangsrecht weiterhin blockiert werden, können Sie versuchen, Ihre Ansprüche familiengerichtlich durchzusetzen. Voraussetzung für den Großelternumgang ist aber, dass bereits Bindungen zu den Kindern bestehen und man daraus die Kindeswohlbedeutung ableiten kann.

Gabriele M., Bernburg:

Ich rufe für meinen Sohn an. Er hat zwei Kinder im Alter von 13 und 15 Jahren und ist jetzt nochmals Vater geworden. Für alle Kinder zahlt er Unterhalt. Jetzt hat ihn aber auch noch die Mutter des jüngsten Kindes aufgefordert, für sie Unterhalt zu zahlen. Er hat mit dieser Frau nie eine richtige Beziehung geführt. Kann sie dennoch Unterhalt von ihm verlangen?

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht generell für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Bis dahin braucht der unterhaltsberechtigten Elternteil keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei ihrem Sohn wäre jedoch zu prüfen, ob er tatsächlich zur Zahlung von Unterhalt für drei Kinder und die nichteheliche Mutter fähig ist.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

Die nächsten Foren

Am Donnerstag, 13. April, von 14 bis 16 Uhr dreht sich am MZ-Lesertelefon alles um **Augenkrankheiten**. Ob Grüner oder Grauer Star, Weit- oder Kurzsichtigkeit: Dr. Ute Hammer aus dem Augenzentrum „Frohe Zukunft“ in Halle weiß weiter.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/644 9085-40**

Ebenfalls am Donnerstag, von 15 bis 18 Uhr, geht es um das Thema **Pflegebegutachtung**. Von A wie Antrag bis W wie Widerspruch – Experten der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) stehen Rede und Antwort.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/060 4000**

„Als Großeltern haben Sie das Recht auf Umgang mit Ihren Enkeln, wenn das zum Kindeswohl beiträgt.“